

5. , Leipzig, und
 , Leipzig,
 - Vollmacht Anlage A5 -
6. , Leipzig,
 - Vollmacht Anlage A6 -
7. , Leipzig,
 - Vollmacht Anlage A7 -
8. , Leipzig,
 - Vollmacht Anlage A8 -
9. , Tangerhütte.
 - Vollmacht Anlage A9 -

B

Nach unserer Auffassung sind die von beiden Versandapotheken angewandten „Bonus“-Modelle als gröbliche und wegen ihres fort-dauernden Einsatzes auch als wiederholte Verstöße gegen den Rahmenvertrag anzusehen. Der GKV-Spitzenverband sollte hier-nach als zuständige Institution gemäß § 2b Abs. 1 S. 4 RV beide Versandapotheken gemäß § 11 Abs. 1, 2. HS. Nr. 3 RV für zwei Jahre von der Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Kran-kenkassen ausschließen.

I.

1. Die niederländische Versandapotheke DocMorris N. V. ist 2010 dem RV beigetreten. Seit dem Tag, an dem der EuGH entschied, die AMPPreisV sei europarechtswidrig, wirbt dieses Unternehmen auf seiner Internetseite um Patienten der GKV mit einem „*Rezept-bonus*“ von mindestens 2,00 EUR und höchstens 12,00 EUR². Auf einer Unterseite erläutert die DocMorris N. V., dass Patienten pro Abrechnung eines rezeptpflichtigen Arzneimittels eine Gutschrift von mindestens 2,00 EUR auf ihren Kundenkonten erhalten wür-den. Diese „Boni“ würden direkt mit dem Rechnungsbetrag verrechen-net, Restbeträge gutgeschrieben und ab einem Guthaben von 30,00 EUR ausbezahlt³.

2. Auch die Europa Apotheek Venlo B. V., ebenfalls mit Sitz in den Niederlanden, ist dem Rahmenvertrag beigetreten. Nachdem ihre holländische Konkurrentin die geschilderten „Boni“-Angebote veröf-fentlicht hatte, bewarb sie auf ihrer Internetseite die Rezeptabgabe von GKV-Patienten mit einem „*Sofort-Bonus*“ von bis zu 30,00 EUR⁴. In den Fußnoten erläutert die Europa Apotheek Venlo B. V., ihr „*Sofort-Bonus*“ liege bei einem Arzneimittelbruttopreis von unter 70,00 EUR bei 2,50 EUR, bei einem Preis zwischen 70,00 EUR und 300,00 EUR bei 5,00 EUR, und bei einem Bruttoarzneimittelpreis von über 300,00 EUR steige der „*Sofort-Bonus*“ auf 10,00 EUR. Bei

² Wiederholt zentral eingeblendeter Werbebanner auf www.docmorris.de

³ Abrufbar unter www.docmorris.de/rezепteinloesen?navnode=redeemP-rescription

⁴ www.europa-apotheek.com



Rosentalpalais
 Emil-Fuchs-Str. 3
 04105 Leipzig

Tel 0341 982920
 Fax 0341 9829230
kanzlei@hoenigundpartner.de
www.hoenigundpartner.de

Partnerschaftsgesellschaft
 Partnerschaftsregister am
 Amtsgericht Leipzig, PR 75
 USt-IdNr. DE224564279

Deutsche Bank AG
 BLZ 860 700 24
 Konto 1770 783 01
 BIC DEUTDEDBLEG
 DE23 8607 0024 0177 0783 01

einem Rezept mit drei Packungen könne damit eine Gutschrift von 30,00 EUR auf dem Kundenkonto erfolgen. Auch die Gutschriften der Europa Apotheek Venlo B. V. würden mit den Zahlungen der GKV-Patienten verrechnet, allerdings würden darüber hinaus verbleibende Gutschriften nicht ausgezahlt, sondern auf den Kundenkonten verbleiben.

II.

Durch diese Angebote verstoßen beide Versandapotheken zunächst gegen ihre Verpflichtungen aus § 2b Abs. 2 S. 2 RV, die AMPPreisV einzuhalten, die sie mit dem Beitritt zum Rahmenvertrag freiwillig eingegangen sind.

1. Bei dieser Regelung handelt es sich nicht um eine Wiederholung der gesetzlichen Anforderungen an die Arzneimittelabgabe, die sich aus § 78 AMG ergeben. § 2b Abs. 2 S. 1 u. S. 2 RV haben keinen deklarativen, sondern konstitutiven Charakter. Die Entscheidung des EuGH zur AMPPreisV vom 19.10.2016⁵ entlässt sie damit nicht aus dieser Verpflichtung. Dies ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 2b Abs. 2 S. RV:

a) Zwischen 2003 und 2007 versorgte die DocMorris N. V. Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen auf der Grundlage von Einzelverträgen mit gesetzlichen Krankenkassen. Dabei gewährte sie den Krankenkassen den heute nach § 130a SGB V vorgesehenen Herstellerrabatt und verlangte seinerseits deren Erstattung durch die Hersteller. Als sich einer der Hersteller weigerte, diesen Rabatt zu gewähren, beschritt die DocMorris N. V. den Rechtsweg vor den Sozialgerichten.

Letztinstanzlich stellte das BSG mit Urteil vom 28.07.2008⁶ fest, dass die DocMorris N. V. von Arzneimittelherstellern keine Erstattung des Rabatts nach § 130a SGB V verlangen könne. § 130a SGB V könne nur dann Anwendung finden, wenn die Arzneimittel selbst nach der AMPPreisV abgerechnet würden. Dies sei mit Wirkung ab dem 01.05.2006 so ausdrücklich in § 130a Abs. 1 S. 5 SGB V⁷ aufgenommen worden, hätte aber auch davor schon gegolten, da die Gesetzesänderung nur klarstellenden Charakter gehabt habe. Da das BSG zu diesem Zeitpunkt noch davon ausging, dass die AMPPreisV auf ausländische Apotheken keine Anwendung finde, entschied es, dass die DocMorris N. V. den Herstellerrabatt nur dann verlangen könne, wenn es sich freiwillig der AMPPreisV unterwerfe. An dieser Rechtsauffassung hielt das BSG auch in einer weiteren, durch die DocMorris N. V. vorgebrachten Revision fest⁸.

In der Folgezeit versuchte die DocMorris N. V. dem Rahmenvertrag beizutreten, was aber erst 2010 gelang, nachdem dieser hierzu entsprechend geändert worden war.

b) Danach unternahm diese niederländische Versandapotheke weitere Versuche, sich den Herstellerrabatt erstatten zu lassen. Nachdem der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe mit Beschluss vom 22.08.2012⁹ festgestellt hatte, dass die AMPPreisV auch



Rosentalpalais
Emil-Fuchs-Str. 3
04105 Leipzig

Tel 0341 982920
Fax 0341 9829230
kanzlei@hoenigundpartner.de
www.hoenigundpartner.de

Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister am
Amtsgericht Leipzig, PR 75
USt-IdNr. DE224564279

Deutsche Bank AG
BLZ 860 700 24
Konto 1770 783 01
BIC DEUTDEDBLEG
DE23 8607 0024 0177 0783 01

⁵ Az. C-148/15

⁶ BSG, Az. B 1 KR 4/08 R = MedR 2009, S. 619-625

⁷ Jetzt § 130a Abs. 1 S. 6 SGB V

⁸ BSG, Az. B 3 KR 14/08 = A & R 2010, S. 134-136

⁹ GmS-OGB, Az. GmS-OGB 1/10 = NJW 2013, S. 1425 - 1429

für ausländische Apotheken gelte, strengte DocMorris N. V. ein erneutes Revisionsverfahren vor dem BSG an und versuchte so, Hersteller zur Erstattung der Rabatte für die Zeit vor dem Beitritt zum Rahmenvertrag zu zwingen.

Trotz des Umstandes, dass die AMPPreisV durch die Entscheidung des Großen Senats der obersten Gerichtshöfe nun auch rückwirkend für die DocMorris N. V. zur Anwendung gelangte, wies das BSG die Revision dieses Unternehmens mit Urteil vom 24.01.2013¹⁰ zurück. Das Gericht stellte fest, dass die Erstattung des Herstellerrabattes neben der Anwendbarkeit der AMPPreisV nur dann gefordert werden könne, wenn eine ausländische Apotheke dem Rahmenvertrag beigetreten sei. Denn § 130a SGB V sei als Vergütungsregelung für diejenigen Leistungserbringer zu verstehen, die sich dem „Regime des § 129 SGB V“ unterworfen hätten. Nur durch den Beitritt zum Rahmenvertrag erwerbe eine Apotheke das Recht, die Versicherten der Gesetzlichen Krankenkassen zu versorgen und gegenüber den Kassen abzurechnen. Daher könne auch nur in diesen Fällen § 130a SGB V zur Geltung kommen.

2. Durch die Entscheidung des EuGH vom 19.10.2016 zur Europarechtswidrigkeit der AMPPreisV wurde zunächst nur die bis zum Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe herrschende Rechtslage wiederhergestellt. Eine ausländische Apotheke kann demnach von den gesetzlichen Regelungen der deutschen Arzneimittelabrechnung nur dann profitieren, wenn sie sich diesen freiwillig unterwirft. Ausländische Apotheken stehen damit vor der Wahl: entweder sie schließen Einzelverträge mit den gesetzlichen Krankenkassen und verlieren ihr Recht zur Erstattung des Herstellerrabatts, oder sie unterwerfen sich unter den Rahmenvertrag und damit auch unter die AMPPreisV, um sich den Herstellerabatt zu erhalten. Eine Rosinenpickerei durch Nichtbeachtung der AMPPreisV einerseits und der Aufrechterhaltung des Erstattungsrechts für den Herstellerrabatt ist damit ausgeschlossen¹¹.

III.

Daneben sind beide Versandapotheken gemäß § 2b Abs. 2 S. 1 u. S. 2 RV auch verpflichtet, § 7 HWG einzuhalten. Auch dieser gesetzlichen Regelung handeln beide zuwider.

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 HWG findet dieses Gesetz Anwendung auf die Werbung für Arzneimittel. Für Arzneimittel wird geworben, wenn Aussagen zu einzelnen Produkten oder Produkt- und Sortimentgruppen gemacht werden¹². Die von beiden Apotheken gemachten Versprechen, „Boni“ auf verschreibungspflichtige Arzneimittel zu gewähren, können damit anhand des HWG auf ihre Zulässigkeit überprüft werden, weil hier der Absatz einer Arzneimittelkategorie gefördert werden soll.

¹⁰ BSG, Az. B 3 KR 11/11 = BSGE 113, S. 24 - 33

¹¹ Hierauf auch bereits hinweisend: Dr. Wesser in DAZ 2016, S. 4362 - 4364

¹² BGH, Az. I ZR 145/03 = NJW 2006, S. 3203 – 3205; BGH, Az. I ZR 99/07 = NJW-RR 2010, S. 397 – 399; OLG Saarbrücken, Az. I U 81/07 = A & R 2007, S. 189-192; OLG München, Az. 29 U 5300/06 = GesR 2007, S. 530 – 532; OLG Frankfurt a. M., Az. 6 U 157/06 = GesR 2007, S. 490-491; OLG Hamburg, Az. 3 U 126/09 = PharmR 2010, S. 410 – 418; OLG Stuttgart, Az. 2 U 83/14 = PharmR 2015, S. 464 – 468; OLG Oldenburg, Az. 6 U 248/15, zitiert nach juris; OLG Saarbrücken, Az. 1 U 150/15, zitiert nach juris; Riegger in Heilmittelwerberecht, 2009, Kapitel 7 RN 10



Rosentalpalais
Emil-Fuchs-Str. 3
04105 Leipzig

Tel 0341 982920
Fax 0341 9829230
kanzlei@hoenigundpartner.de
www.hoenigundpartner.de

Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister am
Amtsgericht Leipzig, PR 75
USt-IdNr. DE224564279

Deutsche Bank AG
BLZ 860 700 24
Konto 1770 783 01
BIC DEUTDEDBLEG
DE23 8607 0024 0177 0783 01

2. Die von beiden Versandapotheken in Aussicht gestellten „Boni“ erweisen sich als unzulässige Werbeversprechen. Denn nach § 7 Abs. 1 S. 1, 1. HS. HWG sind Zuwendungen oder sonstige Werbegaben grundsätzlich unzulässig, wenn keine der im 2. HS aufgezählten Ausnahmetatbestände greift. So liegt der Fall hier:

a) Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1, 2. HS. Nr. 2 HWG sind Zuwendungen zulässig, die in einem bestimmten oder auf eine bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrag bestehen. Die Vorschrift ermöglicht damit sogenannte Geldrabatte, also prozentuale oder beitragsmäßige Nachlässe auf den Normalpreis¹³. Die von beiden Apotheken gewährten „Boni“ stellen keine Rabatte dar, weil sich hierfür gegenüber den Erwerbern der Arzneimittel der Kaufpreis reduzieren müsste. Wegen des in § 2 Abs. 2 S. 1 SGB V verankerten Sachleistungsprinzips sind Erwerber die GKV. Diese und nicht die Patienten müssten für einen Rabatt von der Preispolitik beider Versandapotheken profitieren.

b) Die von beiden Versandapotheken gewährten „Boni“ sind vielmehr als sonstige Zuwendungen im Sinne des § 7 Abs. 1, 2. HS. Nr. 1 HWG einzuordnen. Diese sind aber nur zulässig, wenn die Zuwendungen geringwertig und einer dauernden Bezeichnung des Werbenden versehen sind oder eine geringwertige Kleinigkeit darstellen. Eine geringwertige Kleinigkeit hat nach Rechtsauffassung des BGH nur einen Gegenwert von maximal 1,00 EUR¹⁴. Die von beiden Versandapotheken gewährten „Boni“ von 2,00 EUR bzw. 2,50 EUR überschreiten die Geringfügigkeitsgrenze damit deutlich.

IV.

Mit der Gewährung von „Boni“ und deren Anrechnung auf die durch die Versicherten der Gesetzlichen Krankenkassen zu leistenden Zuzahlungen verstoßen beide Versandapotheken auch gegen § 43b Abs. 1 SGB V. Zu deren Einzug sind beide Apotheken durch § 2b Abs. 2 S. 5 RV verpflichtet. Trotz der Verpflichtung der Leistungserbringer zum Einzug der Zuzahlungen handelt es sich bei diesen rechtlich um Ansprüche der Gesetzlichen Krankenkassen. Die Leistungserbringer üben eine gesetzliche Einziehungspflicht aus, während die Gesetzlichen Krankenkassen Inhaber des Anspruchs auf Zuzahlung bleiben¹⁵. Sinn und Zweck der Zuzahlungen ist eine Selbstbeteiligung der Versicherten, die zur Kostensenkung der Gesetzlichen Krankenkassen führen soll. Daher können Apotheken auf deren Einziehung nicht verzichten¹⁶.

V.

Diese Verstöße gegen den Rahmenvertrag erfolgen wiederholt und sind in ihrer ganzen Art auch besonders gröblich, so dass ein Ausschluss von der Versorgung der Versicherten der Gesetzlichen Krankenkasse gerechtfertigt ist:



Rosentalpalais
Emil-Fuchs-Str. 3
04105 Leipzig

Tel 0341 982920
Fax 0341 9829230
kanzlei@hoenigundpartner.de
www.hoenigundpartner.de

Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister am
Amtsgericht Leipzig, PR 75
USt-IdNr. DE224564279

Deutsche Bank AG
BLZ 860 700 24
Konto 1770 783 01
BIC DEUTDEDBLEG
DE23 8607 0024 0177 0783 01

¹³ OLG Köln, Az. 6 U 151/15 = PharmR 2016, S. 396 – 399; Fritzsche in Spickhoff, Medizinrecht, 2. Auflage, § 7 HWG RN 22

¹⁴ BGH, Az. I ZR 90/12 = NJW-RR 2014, S. 303 - 304; BGH, Az. I ZR 98/12, zitiert nach juris

¹⁵ BSG, Az. 1 RK 34/93, zitiert nach juris; BSG, Az. B 3 KR 29/05 R, zitiert nach juris

¹⁶ OVG Lüneburg, Az. 13 LA 157/09 = PharmR 2011, S. 173 - 178

1. Gröblich ist der Verstoß der DocMorris N. V. bereits deshalb, weil dieser vorsätzlich erfolgt. Da sich diese Versandapotheke den Beitritt zum Rahmenvertrag unter den geschilderten Umständen selbst erkämpft hat, weiß sie, dass die Unterwerfung unter die AMPPreisV eine freiwillige Gegenleistung für die Erstattung des Herstellerrabatts darstellt. Sie bricht demnach bewusst und gewollt eine von ihr selbst geforderte Verpflichtung.

Der Verstoß erfolgt auch wiederholt, weil die DocMorris N. V. mit ihrem derzeit wieder gewährten „Boni“ immer wieder durch die Gerichte rechtskräftig gestoppt wurde. So wurden die auch jetzt wieder in Aussicht gestellten Zuwendungen bereits im März 2010 durch das Oberlandesgericht Hamburg untersagt¹⁷. Eine gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hatte ebenso wenig Erfolg¹⁸ wie die erst im Frühjahr dieses Jahres gar nicht erst angenommene Verfassungsbeschwerde¹⁹.

DocMorris N. V. hat sich damit wiederholt und vorsätzlich gegen ihre selbst gewünschten Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag verstoßen. Wenn diese Versandapotheke aber schon selbst geforderte Vertragsbedingungen nicht einhält, kann ihr erst Recht kein Vertrauen bei der Einhaltung anderer, insbesondere dem Schutz der Versicherten dienender Arzneimittelvorschriften entgegengebracht werden.

Auch der Europa Apotheek Venlo B. V. ist der Vorwurf des vorsätzlichen Rechtsbruches zu machen. Die zahlreichen Versuche der DocMorris N. V., sich durch Rechtsverstöße Marktanteile zu erkämpfen, sind in der Branche hinreichend bekannt und waren wiederholt Gegenstand der überregionalen Berichterstattung. Wer sich daher bewusst in den Preiskampf mit dieser Versandapotheke be gibt und deren Preismodelle kopiert, übernimmt damit auch billigend den Rechtsbruch.

2. Besonders gröblich sind die dargelegten Verstöße gegen den Rahmenvertrag auch deshalb, weil sie das Solidarprinzip der Gesetzlichen Krankenkassen aushöhlen. Faktisch werden Patienten der Gesetzlichen Krankenkassen durch die „Boni“-Modelle beider Versandapotheken dafür bezahlt, dass sie ihre Rezepte bei diesen einreichen. Während Krankheiten damit zu einer Verdienstmöglichkeit werden, finanzieren die Beitragszahler diese „Boni“-Modelle über die Rezeptabrechnungen. Ziele wie die Ausgaben- und Beitragsstabilität bei den Gesetzlichen Krankenkassen werden so gezielt untergraben und gleichzeitig die Versorgung mit Arzneimitteln und ihre sichere Einnahme durch das Apothekennetz gezielt geschwächt.

3. Daneben führen die „Boni“-Modelle beider Apotheken auch zu einer erheblichen Gefährdung der Arzneimittelsicherheit in Deutschland. Gerade die Vorschriften des HWG sollen bezwecken, dass sich Verbraucher bei der Entscheidung für Arznei- und Hilfsmittel nicht durch die Aussicht auf Zugaben und Werbegaben unsachlich beeinflussen lassen²⁰. Beide Versandapotheken fördern jedoch die Verschreibung mehrerer Arzneimittel auf einem Rezept und führen Patienten damit in die Versuchung, mehr Arzneimittel zu



Rosentalpalais
Emil-Fuchs-Str. 3
04105 Leipzig

Tel 0341 982920
Fax 0341 9829230
kanzlei@hoenigundpartner.de
www.hoenigundpartner.de

Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister am
Amtsgericht Leipzig, PR 75
USt-IdNr. DE224564279

Deutsche Bank AG
BLZ 860 700 24
Konto 1770 783 01
BIC DEUTDEDBLEG
DE23 8607 0024 0177 0783 01

¹⁷ OLG Hamburg, Az. 3 U 126/09 = PharmR 2010, S. 410 - 418

¹⁸ BGH, Az. I ZR 79/10 = NJW 2014, S. 3245

¹⁹ BVerfG, Az. 2 BvR 929/14 = NJW 2016, S. 2401

²⁰ BGH, Az. I ZR 193/07 = NJW 2010, S. 3721 - 3724

erwerben als benötigt. Dies erhöht die Risiken aus der Überdosierung und unsachlichen Einnahme von Arzneimitteln, da verschreibungspflichtige Arzneimittel auf Vorrat gekauft, wegen der weiter zurückliegenden Einnahmeempfehlung falsch oder nach Ablauf der Haltbarkeit eingenommen werden, und erhöhen zugleich die Kosten für die Beitragszahler der Gesetzlichen Krankenkassen.

4. Außerdem fördern die „Boni“-Modelle Rezeptfälschungen. Bereits jetzt stellen diese eine Herausforderung für die Arzneimittelabgabe dar. Finanziell lukrativ waren diese bisher durch den Weiterverkauf oder die Weiterverarbeitung der so erlangten Arzneimittel. Durch Gutschriften auf den Kundenkonten, die ab einem bestimmten Betrag ausgezahlt werden, erhalten Rezeptfälscher in Zukunft eine zweite Einnahmequelle, so dass sich Rezeptfälschungen nicht auf verschreibungspflichtige Arzneimittel mit hohem Wiederverwertungswert beschränken, sondern zukünftig auf alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel erstrecken werden.

5. Beachtenswert ist zuletzt auch, dass die beschriebenen Werbehandlungen beider Versandapotheken eben nicht nur gegen einzelne Vorschriften des Arzneimittelrechts und des Rahmenvertrages verstoßen, sondern Mehrfachverstöße darstellen. Laufen Handlungen nicht nur einzelnen, sondern mehreren Vorschriften zuwider, offenbart dies die Bedeutung, die ihrer Einhaltung im System der Gesetzlichen Krankenkassen und der Arzneimittelsicherheit zukommt. Verletzt ein gleichgerichtetes Vorgehen derartige Regelungen mehrfach, kann daraus deren hohes Gefährdungspotential für die Arzneimittelsicherheit und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung gefolgert werden.

C

Ergänzend weisen wir auch darauf hin, dass die dargelegten Verstöße nach unserer Auffassung zur Retaxierung aller Rezeptabrechnungen führen, die von diesen „Boni“-Modellen betroffen sind. Die Vergütungsansprüche der Apotheken beruhen unmittelbar auf gesetzlicher Grundlage und ergeben sich aus § 129 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit dem nach § 129 Abs. 2 SGB V abzuschließende Rahmenvertrag²¹. Neben der Einhaltung des Rahmenvertrages setzt der Vergütungsanspruch voraus, dass der Apotheker die für die Abgabe von Arzneimitteln allgemein geltenden Vorschriften (Apothekengesetz und Arzneimittelgesetz mit den auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen) befolgt hat²². Da beide Versandapotheken den Rahmenvertrag nicht einhalten und gegen die AMPreisV, das HWG und § 43b Abs. 1 SGB V verstoßen, steht diesen damit auch kein Vergütungsanspruch zu.

Wir fordern Sie abschließend nochmals auf, beide Versandapotheken wegen ihrer erheblichen Verstöße gegen den Rahmenvertrag für zwei Jahre von der Versorgung der Versicherten der Gesetzlichen Krankenkassen auszuschließen. Zu einem solchen Vorgehen

²¹ St. Rspr. BSG; vgl. Az. B 3 KR 17/14 R, zitiert nach juris; Az. B 1 KR 3/10 R, zitiert nach juris

²² BSG, Az. B 3 KR 6/06, zitiert nach juris; Schneider in Schlegel / Engemann / Voelzke, juris-PK-SGB V, 2. Auflage, § 129 RN 35; Armbruster in Eichenhofer / Wenner, Kommentar zum SGB V, 2. Auflage, § 129 SGB V RN 72



Rosentalpalais
Emil-Fuchs-Str. 3
04105 Leipzig

Tel 0341 982920
Fax 0341 9829230
kanzlei@hoenigundpartner.de
www.hoenigundpartner.de

Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister am
Amtsgericht Leipzig, PR 75
USt-IdNr. DE224564279

Deutsche Bank AG
BLZ 860 700 24
Konto 1770 783 01
BIC DEUTDEDBLEG
DE23 8607 0024 0177 0783 01

sind Sie nach unserer Auffassung verpflichtet, weil die derzeitige Situation – die übrigen Apotheken verhalten sich vertragstreu, während zwei Versandapotheken den Rahmenvertrag vorsätzlich brechen – zu einer Ungleichbehandlung führt. Ein Belassen der aktuellen Situation stellt daher eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG dar, dem Ihr Spitzenverband als staatliche Einrichtung gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar unterworfen ist.

Außerdem erbitten wir uns eine erste Stellungnahme Ihres Spitzenverbandes innerhalb von 14 Tagen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Virkus
- Rechtsanwalt -

Gilbert Hönig
- Steuerberater -



Rosentalpalais
Emil-Fuchs-Str. 3
04105 Leipzig

Tel 0341 982920
Fax 0341 9829230
kanzlei@hoenigundpartner.de
www.hoenigundpartner.de

Partnerschaftsgesellschaft
Partnerschaftsregister am
Amtsgericht Leipzig, PR 75
USt-IdNr. DE224564279

Deutsche Bank AG
BLZ 860 700 24
Konto 1770 783 01
BIC DEUTDEDBLEG
DE23 8607 0024 0177 0783 01